Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)

der Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck (Elbe) sowie der Gemeinden Plötzky, Pretzien, Ranies

3. Jahrgang | Sonntag, 26.02.2006 | Amtliche Bekanntmachungen | Nr. 07

Beschluss Nummer 0203/2006

1. Satzung (Ersetzungssatzung) zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer der Stadt Schönebeck (Elbe) vom 30.10.2001

Der Stadtrat beschließt die nachfolgend aufgeführte 1. Satzung (Ersetzungssatzung) zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer der Stadt Schönebeck (Elbe) vom 30.10.2001.

Haase
Oberbürgermeister

1. Satzung (Ersetzungssatzung)
zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer der Stadt Schönebeck (Elbe) vom 30.10.2001

Auf Grund der §§ 4, 6, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Ersten Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsgesetzes vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 700) und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunal-abgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt ge-ändert durch Artikel 11 des Ersten Rechts- und Verwaltungsvereinfachungs-gesetzes vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 700), hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung am 16.02.2006 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Schönebeck (Elbe) wird wie folgt geändert oder ergänzt :

1. § 9 erhält folgende Fassung:

§ 9
Bemessungsgrundlagen und Steuersätze

(1) Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und –automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind, bemisst sich die Steuer nach dem Einspielergebnis für jeden angefangenen Betriebsmonat, wenn die Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken ausgestattet sind. Für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit und für Geräte zur Musikwiedergabe bemisst sich die Steuer nach festen Pauschsätzen.

(2) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse. Die Bruttokasse errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte), abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld.

(3) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, wie z. B. Aufstellort, Gerätenummer, Gerätename, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Freispiele usw..

4) Die Steuer beträgt für die Erhebungszeiträume 1. Januar 2003 bis 28. Februar 2006 für:

1.Geräte mit Gewinnmöglichkeit, die
a) in Spielhallen aufgestellt sind,
10 v. H vom Einspielergebnis höchstens 128,00 € je Gerät,
b) an sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Räumen aufgestellt sind
10 v.H. vom Einspielergebnis höchstens 64,00 € je Gerät,

2. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die
a) in Spielhallen aufgestellt sind, 25,00 € je Gerät,
b) an sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Räumen aufgestellt sind 12,50 € je Gerät,

3. Geräte, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben (Killerautomaten) 510,00 € je Gerät

4. Musikautomaten 7,50 € je Gerät

(5) In den Fällen, in denen das Einspielergebnis nach § 9 Abs. 2 nicht nachgewiesen wird, gelten die in § 9 Abs. 4 genannten Höchstbeträge als Festbeträge.

(6) Der Steueranspruch entsteht bei der Besteuerung nach dem Einspielergebnis mit Ablauf des Kalendermonats.

(7) Im Übrigen gelten die §§ 5 und 6 entsprechend.

2. Eingefügt wird folgender § 6 a:

§ 6a
Verfahren bei der Besteuerung nach dem Einspielergebnis

(1) Sollen unter Berücksichtigung der vorstehenden Bestimmungen geänderte Steuererklärungen abgegeben werden, sind diese für die einzelnen Kalendermonate bis zum 31.05.2006 einzureichen. Diesen Steuererklärungen sind die entsprechenden Zählwerksausdrucke beizufügen.

(2) Für die im Gebiet der Stadt Schönebeck (Elbe) betriebenen Spielgeräte ist die Besteuerung nach dem Einspielergebnis nur für alle Apparate und Automaten mit Gewinnmöglichkeit für jeden Steuerschuldner einheitlich mit Bindungswirkung für jeweils ein Kalenderjahr zulässig.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1.1.2003 in Kraft und gilt bis zum 28.02.2006. Im Übrigen gilt die Satzung bis zum 28.02.2006 weiter.

Schönebeck (Elbe), den 20.02.2006

Haase
Oberbürgermeister

Beschluss Nummer 0204/2006

Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in der Stadt Schönebeck (Elbe) (Vergnügungssteuersatzung)

Der Stadtrat beschließt die nachfolgend aufgeführte Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung).

Haase
Oberbürgermeister

S a t z u n g über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)

Auf Grund der §§ 4, 6, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Ersten Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsgesetzes vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 700) und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalab-gabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Ersten Rechts- und Verwaltungsvereinfach-ungsgesetzes vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 700), hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung am 16.02.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Die Stadt Schönebeck (Elbe) erhebt eine Vergnügungssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2
Steuergegenstand

Gegenstand der Vergnügungssteuer sind folgende im Stadtgebiet durchgeführte Veranstaltungen gewerblicher Art:

1. die entgeltliche Benutzung von Wettterminals, Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten einschließlich der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit, an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind;
2. die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i GewO und an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind, die das Spielen am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen.

§ 3
Steuerbefreite Veranstaltungen

Von der Steuer sind befreit:

1. der Betrieb von Geräten ausschließlich zur Musikwiedergabe.
2. der Betrieb von Spielgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.

§ 4
Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist derjenige, dem die Einnahmen zufließen.

(2) Steuerschuldner sind auch

1. der oder die Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte i.S.von § 2 Nrn. 1 und 2 aufgestellt sind, wenn sie für die

Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)
der Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck (Elbe) sowie der Gemeinden Plötzky, Pretzien, Ranies
3. Jahrgang Sonntag, 26.02.2006 Amtliche Bekanntmachungen Nr. 07

Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhalten;
2. der oder die wirtschaftlichen Eigentümer, der Spielgeräte i.S. von § 2 Nrn. 1 und 2.

§ 5
Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der in § 2 Nrn. 1 und 2 genannten Aufstellorte.
(2) Die Steuerpflicht endet bei Spielgeräten nach § 2 Nrn. 1 und 2, wenn das Spielgerät außer Betrieb gesetzt wird.

§ 6
Bemessungsgrundlage

(1) Bei der Spielgerätesteuer ist Bemessungsgrundlage das Einspielergebnis.
(2) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte), abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld.
(3) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, wie z.B. Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Freispiele usw..
(4) Als Einspielergebnis bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten gilt das gesamte Entgelt, das für die Benutzung der Spielgeräte aufgewandt wird.
(5) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.
(6) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren.

§ 7
Steuersätze

(1) Bei der Spielgerätesteuer in den Fällen des § 6 Abs. 2 und 3 beträgt der Steuersatz 10 v. H. des Einspielergebnisses.
(2) Bei der Spielgerätesteuer in den Fällen des § 6 Abs. 4 beträgt der Steuersatz 10 v. H. des Einspielergebnisses, jedoch mindestens für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät bei

a) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst. c) und e)	25,00 €
b) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nicht in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst. c) und e)	12,50 €
c) Geräten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben	510,00 €
d) Geräten oder vergleichbare Spielsysteme, die mit Weiterspielmarken, Chips, Token oder ähnlichen Spiel-/Wertmarken bespielt werden können	200,00 €
e) elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten ohne Gewinnmöglichkeit	10,00 €

§ 8
Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat.

§ 9
Entstehung des Steueranspruchs

Der Steueranspruch entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes.

§ 10
Steuererklärung und Steuerfestsetzung

(1) Der Steuerschuldner hat innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes eine Steuererklärung auf einem von der Stadt Schönebeck (Elbe) vorgeschriebenen Vordruck abzugeben.
(2) Es handelt sich bei der Steuererklärung um eine Steueranmeldung i.S. der § 150 Abs. 1 Satz 3 der Abgabenordnung. Der Steuerschuldner hat die Steuer selbst zu berechnen.
(3) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, so setzt die Stadt Schönebeck (Elbe) die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest. Dabei kann sie von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

§ 11
Fälligkeit

(1) Der Steuerschuldner hat gleichzeitig mit der Abgabe der Steueranmeldung die errechnete Steuer an die Stadtkasse Schönebeck (Elbe) innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu entrichten.
(2) Ein durch schriftlichen Bescheid festgesetzter Steuerbetrag ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

§ 12
Anzeigepflichten

(1) Der Steuerschuldner hat die erstmalige Inbetriebnahme von Spielgeräten hinsichtlich der Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum 10.Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten.
(2) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung und der Außerbetriebnahme von Spielgeräten.

§ 13
Sicherheitsleistung

Die Stadt Schönebeck (Elbe) kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 14
Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

(1) Die Stadt Schönebeck (Elbe) ist berechtigt, auch während der Veranstaltung zur Nachprüfung der Steuererklärung (Steueranmeldung) und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungs- und Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.
(2) Die Stadt Schönebeck (Elbe) ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. der Abgabenordnung durchzuführen.
(3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung dem von der Stadt Schönebeck (Elbe) Beauftragten Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

§ 15
Datenverarbeitung

(1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt Schönebeck (Elbe) gemäß § 9 Abs. 2 Nr.1 und § 10 Abs.1 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger (DSG-LSA) i. V. mit § 11 des KAG-LSA und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Stadt Schönebeck (Elbe) erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).
(2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabenpflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 6 Abs. 2 DSG-LSA getroffen worden.

§ 16
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 KAG-LSA handelt, wer
1. entgegen § 10 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
2. entgegen § 12 Absätze 1 und 2 die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. bei Spielgeräten nicht bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt;
3. entgegen § 14 Absatz 3 die ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 17
Übergangsvorschrift

Die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung bei der Stadt Schönebeck (Elbe) bereits angemeldeten Geräte gelten als angemeldet im Sinne des § 12 Abs. 1.

Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)
der Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck (Elbe) sowie der Gemeinden Plötzky, Pretzien, Ranies
3. Jahrgang Sonntag, 26.02.2006 Amtliche Bekanntmachungen Nr. 07

§ 18
Billigkeitsmaßnahmen gemäß § 13 a KAG-LSA

(1) Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
(2) Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 19
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 20
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern 30.10.2001 außer Kraft.

Schönebeck (Elbe), den 20.02.2006

Haase
Oberbürgermeister

Beschluss Nummer 0205/2006
Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Stadtrat der Stadt Schönebeck(Elbe)

Der Stadtrat stellt entsprechend § 41 Absatz 1, Nummer 2 GO LSA das Ausscheiden aus dem Stadtrat Schönebeck (Elbe) von Herrn Volker Feierabend auf Grund seines Schreibens vom 09.01.2006 fest.

Haase
Oberbürgermeister

Beschluss Nummer 0192/2006
Nachtrag zum Beschluss Nr. 0065/2004 - Satzung über die Benutzung der öffentlichen Spielplätze und Grünanlagen der Stadt Schönebeck (Elbe)

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die Erweiterung des Verzeichnisses der öffentlichen Spielplätze der Stadt Schönebeck (Elbe) um

24. Kinderspielplatz auf dem ehemaligen Soleschiff an der Eggersdorfer Straße

Haase
Oberbürgermeister

Beschluss Nummer 0193/2006
Entlastung Jahresrechnung 2004 der Stadt Schönebeck (Elbe)

Der Stadtrat beschließt gemäß § 108 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geän-dert durch Art. 1 des Ersten Funktionalreformgesetzes vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 852), die als Anlage beigefügte Jahresrechnung 2004 und erteilt gleichzeitig dem Oberbürgermeister für den Vollzug der Haushaltsführung 2004 die Entlastung.

Haase
Oberbürgermeister

Beschluss Nummer 0194/2006
Turnusmäßige überörtliche Prüfung der Stadt Schönebeck (Elbe)

Der Stadtrat beschließt gemäß § 44 Abs. 3 i.V.m. § 126 Abs. 6 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Art. 1 des Ersten Funktionalreformgesetzes vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 852), die Stellungnahme zum Bericht über die überörtliche Prüfung der Stadt Schönebeck (Elbe) (Anlage 1).

Haase
Oberbürgermeister

Beschluss Nummer 0202/2006
Entwurfs- und Auslegungsbeschluss - 3. Änderung Bebauungsplan Nr. 14 "Industrie- und Gewerbepark Barbyer Straße"

Der Stadtrat stimmt dem beiliegenden Entwurf – 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Industrie- und Gewerbepark Barbyer Straße und der Begründung einschließlich des Umweltberichtes zu und beschließt, dass diese Planunterlagen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch für die Dauer eines Monats öffentlich zur Einsichtnahme für jedermann ausgelegt werden sollen.

Haase
Oberbürgermeister

Beschluss Nummer 0207/2006
Genehmigung von Auslandsdienstreisen

Der Stadtrat genehmigt entsprechend § 4 Absatz 2 der Entschädigungssatzung (Beschluss-Nr. 0533/2001 vom 30.10.2001) die Teilnahme folgender Stadträte an den Feierlichkeiten in der Partnerstadt Söke anlässlich des 10-jährigen Jubiläums der Städtepartnerschaft zwischen der Stadt Schönebeck (Elbe) und der Stadt Söke in der Zeit vom 01.09.2006 bis zum 07.09.2006:
- Herr Stadtrat Czarnetta
- Herr Stadtrat Huppertz
- Herr Stadtrat Simon
- Herr Stadtrat Wiswede
- Herr Stadtrat Wölfer
- Herr Stadtrat Meyer

Haase
Oberbürgermeister

Wahlbekanntmachung Nr. 2

Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt am 26. März 2006

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Wahlbezirke der Stadt **Schönebeck (Elbe)** liegt in der Zeit **vom 06.03.2006 bis 11.03.2006** während der Dienststunden

Montag, Dienstag, Donnerstag	**von 08:00 Uhr bis 19:00 Uhr**
Mittwoch	**von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr**
Freitag	**von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr**
Samstag	**von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr**

im Bürgerbüro (Stadtwerkehaus), Friedrichstraße 117, 39218 Schönebeck (Elbe)

zu jedermanns Einsicht aus. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Die wahlberechtigte Person kann verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis innerhalb der Auslegungsfrist der Tag ihrer Geburt unkenntlich gemacht wird. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist, spätestens am **11.03.2006** bis **12:00 Uhr**, im **Bürgerbüro (Stadtwerkehaus), Friedrichstraße 117, 39218 Schönebeck (Elbe)** einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen. Der Antrag kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **05.03.2006** (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte Personen, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis **19 – Schönebeck** durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person, die aus wichtigem Grund den zuständigen Wahlraum nicht aufsuchen kann. Wichtige Gründe sind zum Beispiel

a) wenn sie sich am Wahltag während der Wahlzeit außerhalb ihres Wahlbezirkes aufhält;

Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)
der Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck (Elbe) sowie der Gemeinden Plötzky, Pretzien, Ranies
3. Jahrgang Sonntag, 26.02.2006 Amtliche Bekanntmachungen Nr. 07

b) wenn sie ihre Wohnung ab dem **20.02.2006** (34. Tag vor der Wahl) in einen anderen Wahlbezirk
- innerhalb der Stadt,
- außerhalb der Stadt, wobei die Eintragung in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt worden ist, verlegt,

c) wenn sie aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, wegen Freiheitsentzug, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder des sonstigen körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;

5.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,

a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 14 Abs. 8 Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LWO) bis zum **05.03.2006** oder die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach § 18 Abs. 1 LWO bis zum **11.03.2006** versäumt hat,

b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfristen nach § 14 Abs. 8 oder nach § 18 Abs. 1 LWO entstanden ist,

c) wenn ihr Wahlrecht im Berichtigungsverfahren festgestellt wurde und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Stadt gelangt ist.

Wahlscheine können von den in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum **24.03.2006** (2. Tag vor der Wahl), **18:00 Uhr,** im Bürgerbüro (Stadtwerkehaus), Friedrichstraße 117**,** mündlich oder schriftlich beantragt werden. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr,** bei der Stadt Schönebeck (Elbe), Rathaus, Markt 1, Zimmer 203, gestellt werden. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter Nr. 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr,** stellen. Stellt eine Person für eine andere Person einen Antrag, muss sie durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie dazu berechtigt ist. Die antragstellende Person muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass die wahlberechtigte Person vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält sie mit dem Wahlschein zugleich:
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihr von der Stadt auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist zulässig, wenn die bevollmächtigte Person von der wahlberechtigten Person bereits auf dem Wahlscheinantrag benannt wurde oder die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird. Bei der Briefwahl muss die Wählerin oder der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann übersandt oder auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Schönebeck (Elbe), den 24. Februar 2006

Haase
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung der 1. Sitzung des Gemeinderates Ranies am 07.03.2006

Sitzungsbeginn: 19:30 Uhr
Sitzungsort: Gemeindebüro Ranies, Dorfstr. 1

Tagesordnung

öffentlicher Teil:
1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Abstimmung über die Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 22.11.2005
3. Abstimmung über die Tagesordnung, Hinweise bzw. Zusätze
4. Bekanntmachung von Beschlüssen des nichtöffentlichen Teils der Sitzung vom 22.11.2005
5. Einwohnerfragestunde
6. Informationen zur Jahresrechnung 2005
7. Beratung und Beschluss zur Änderung des Hausverwaltervertrages mit der WG Gommern
   Beschlussvorlage Nr. 001/2006
8. Beratung und Beschluss zur Berücksichtigung der Abwasserentsorgungsanlage im Hausverwaltervertrag mit der WG Gommern
   Beschlussvorlage Nr. 002/2006

nichtöffentlicher Teil:
9. Informationen zur Thematik Bürgerhaus
10. Themenvorschläge zur Behandlung im Gemeinderat
11. Informationen zu wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde; Anfragen der Gemeinderatsmitglieder

Maser
Bürgermeister

Öffentliche Ausschreibung

für die Lieferung eines LF 10/6 nach DIN EN 1846 u. DIN 14530 Teil 5 nach VOL

1. Auftraggeber:
   Stadt Schönebeck (Elbe)
   Rechts-, Sicherheits- und Ordnungsverwaltung
   Grabenstr. 9; Telefon: (03928) 710 390; Fax: 710 399

2.a. Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung VOL/A
b. Vertragsform: Kaufvertrag

3.a. Ort der Lieferung: Schönebeck (Elbe), Sachsen-Anhalt
b. Auftragsgegenstand: 1 Löschfahrzeug LF 10/6 nach DIN EN 1846 u. DIN 14530 Teil 5
c. Unterteilung in Lose: ja
   Los 1: Fahrgestell
   Los 2: Aufbau
   Los 3: Beladung
d. Nebenangebote, Änderungsvorschläge: ja; besondere Anlage

4. Lieferzeitraum: Los 1: II. Quartal 2006
   Los 2: III. Quartal 2006
   Los 3: III. Quartal 2006

5.a. Dienststelle, bei der die Ausschreibungsunterlagen angefordert werden können:
   Stadt Schönebeck (Elbe)
   Rechts-, Sicherheits- und Ordnungsverwaltung
   Grabenstr. 9, 39218 Schönebeck
b. Termin, bis zu dem diese Unterlagen spätestens angefordert werden können: **16.03.2006**

6.a. Anschrift, an die die Angebote zu richten sind:
   Stadt Schönebeck (Elbe)
   Submissionsstelle Zi.304
   Markt 1
   39218 Schönebeck
b. Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: Deutsch

7.a. Bieter sind bei der Öffnung der Angebote nicht zugelassen.
b. Eröffnungstermin: **31.03.2006 10.00 Uhr**

8. Kautionen, Sicherheiten

9. Zahlungsbedingungen: Nach § 17 VOL/B und den besonderen und zusätzlichen Vertragsbedingungen

10. Rechtsform für Bietergemeinschaften:

Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)
der Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck (Elbe) sowie der Gemeinden Plötzky, Pretzien, Ranies
3. Jahrgang Sonntag, 26.02.2006 Amtliche Bekanntmachungen Nr. 07

keine besondere Rechtsform verlangt

11. Mindestbedingungen: Nach § 7 VOL/A ist zum Nachweis der unternehmensbezogenen Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit die Bescheinigung der Eintragung in das Unternehmer – Lieferanten - Verzeichnis der ABSt Sachsen – Anhalt vorzulegen.

12. Zuschlags- und Bindefrist:: **28.04.2006**

13. Zuschlagskriterien: Der Zuschlag wird auf das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot erteilt. Eine gegenüber einem Mitbewerber verbindlich bestätigter früherer Liefertermin/Herstellungszeitraum wird als wirtschaftlich vorteilhaft gewertet und eingerechnet.

14. Andere Auskünfte, sonstige Anlagen:
Der Bewerber unterliegt mit der Abgabe seines Angebotes den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gemäß VOL/A §27.

15. Vergabeüberwachungsausschuss:
Landesverwaltungsamt LSA
Willy-Lohmann-Str. 7
06114 Halle (Saale)

Haase
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung
3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Industrie- und Gewerbepark Barbyer Straße“

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) hat in seiner Sitzung am 16.02. 2006 dem Änderungsvorschlag – 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr.14 „Industrie- und Gewerbepark Barbyer Straße“ sowie der Begründung einschließlich Umweltbericht zugestimmt und beschlossen, dass diese Planunterlagen öffentlich ausgelegt werden sollen. Die im Plangebiet ansässige Firma Ambulanz Mobile GmbH & Co KG beabsichtigt, neben ihrem Betriebsgebäude eine neue Montagehalle zu errichten. Mit der Änderung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für den Neubau der Montagehalle geschaffen werden. Der Änderungsvorschlag – 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Industrie- und Gewerbepark Barbyer Straße“
sowie die Begründung einschließlich des Umweltberichtes werden

vom 8. März 2006 bis einschließlich 12. April 2006

montags	**von 9.00 – 12.00 Uhr**	**und**	**13.00 – 15.00 Uhr**
dienstags	**von 9.00 – 12.00 Uhr**	**und**	**13.00 – 15.00 Uhr**
mittwochs	**von 9.00 - 12.00 Uhr**	**und**	**13.00 – 15.00 Uhr**
donnerstags	**von 9.00 – 12.00 Uhr**	**und**	**13.00 – 15.00 Uhr**
freitags	**von 9.00 – 12.00 Uhr**		

im Stadtplanungs- und Stadtentwicklungsamt der Stadt Schönebeck (Elbe) Breiteweg 12, zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich ausgelegt. Während dieser Zeit können Anregungen, die für die beabsichtigte Planänderung von Bedeutung sind, im Stadtplanungs- und Stadtentwicklungsamt schriftlich eingereicht bzw. auch dort zur Niederschrift vorgebracht werden.

Schönebeck (Elbe), 26.02.2006

Haase
Oberbürgermeister

Wahlbekanntmachung Nr. 2 der Gemeinde Plötzky

Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt am 26. März 2006

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für den Wahlbezirk der Gemeinde **Plötzky** liegt in der Zeit **vom 06.03.2006 bis 11.03.2006** während der Dienststunden

Montag, Dienstag, Donnerstag	**von 08:00 Uhr bis 19:00 Uhr**
Mittwoch	**von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr**
Freitag	**von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr**
Samstag	**von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr**

im Bürgerbüro (Stadtwerkehaus), Friedrichstraße 117, 39218 Schönebeck(Elbe)

zu jedermanns Einsicht aus. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Die wahlberechtigte Person kann verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis innerhalb der Auslegungsfrist der Tag ihrer Geburt unkenntlich gemacht wird. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist, spätestens am **11.03.2006** bis **12:00 Uhr**, im **Bürgerbüro (Stadtwerkehaus), Friedrichstraße 117, 39218 Schönebeck (Elbe)** einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen. Der Antrag kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

4. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **05.03.2006** (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte Personen, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis **19 – Schönebeck** durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.3 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person, die aus wichtigem Grund den zuständigen Wahlraum nicht aufsuchen kann. Wichtige Gründe sind zum Beispiel

d) wenn sie sich am Wahltag während der Wahlzeit außerhalb ihres Wahlbezirkes aufhält;

e) wenn sie ihre Wohnung ab dem **20.02.2006** (34. Tag vor der Wahl) in einen anderen Wahlbezirk
- außerhalb der Gemeinde, wobei die Eintragung in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt worden ist, verlegt,

f) wenn sie aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, wegen Freiheitsentzug, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder des sonstigen körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;

5.4 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,

d) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 14 Abs. 8 Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LWO) bis zum **05.03.2006** oder die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach § 18 Abs. 1 LWO bis zum **11.03.2006** versäumt hat,

e) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfristen nach § 14 Abs. 8 oder nach § 18 Abs. 1 LWO entstanden ist,

f) wenn ihr Wahlrecht im Berichtigungsverfahren festgestellt wurde und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.

Wahlscheine können von den in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum **24.03.2006** (2. Tag vor der Wahl), **18:00 Uhr,** im Bürgerbüro (Stadtwerkehaus), Friedrichstraße 117**,** mündlich oder schriftlich beantragt werden. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr,** bei der Stadt Schönebeck (Elbe), Rathaus, Markt 1, Zimmer 203, gestellt werden. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte

Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)
der Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck (Elbe) sowie der Gemeinden Plötzky, Pretzien, Ranies
3. Jahrgang Sonntag, 26.02.2006 Amtliche Bekanntmachungen Nr. 07

Personen können aus den unter Nr. 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr,** stellen. Stellt eine Person für eine andere Person einen Antrag, muss sie durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie dazu berechtigt ist. Die antragstellende Person muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass die wahlberechtigte Person vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält sie mit dem Wahlschein zugleich:
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihr von der Gemeinde auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist zulässig, wenn die bevollmächtigte Person von der wahlberechtigten Person bereits auf dem Wahlscheinantrag benannt wurde oder die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird. Bei der Briefwahl muss die Wählerin oder der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann übersandt oder auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Plötzky, den 24. Februar 2006

Schmeißer
Bürgermeister

Wahlbekanntmachung Nr. 2 der Gemeinde Pretzien

Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt am 26. März 2006

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für den Wahlbezirk der Gemeinde **Pretzien** liegt in der Zeit **vom 06.03.2006 bis 11.03.2006** während der Dienststunden

Montag, Dienstag, Donnerstag	**von 08:00 Uhr bis 19:00 Uhr**
Mittwoch	**von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr**
Freitag	**von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr**
Samstag	**von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr**

im Bürgerbüro (Stadtwerkehaus), Friedrichstraße 117, 39218 Schönebeck(Elbe)

zu jedermanns Einsicht aus. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Die wahlberechtigte Person kann verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis innerhalb der Auslegungsfrist der Tag ihrer Geburt unkenntlich gemacht wird.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist, spätestens am **11.03.2006** bis **12:00 Uhr**, im **Bürgerbüro (Stadtwerkehaus), Friedrichstraße 117, 39218 Schönebeck (Elbe)** einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen. Der Antrag kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **05.03.2006** (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte Personen, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis **19 – Schönebeck** durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person, die aus wichtigem Grund den zuständigen Wahlraum nicht aufsuchen kann. Wichtige Gründe sind zum Beispiel

a) wenn sie sich am Wahltag während der Wahlzeit außerhalb ihres Wahlbezirkes aufhält;

b) wenn sie ihre Wohnung ab dem **20.02.2006** (34. Tag vor der Wahl) in einen anderen Wahlbezirk
- außerhalb der Gemeinde, wobei die Eintragung in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt worden ist, verlegt,

c) wenn sie aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, wegen Freiheitsentzug, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder des sonstigen körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;

5.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,

a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 14 Abs. 8 Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LWO) bis zum **05.03.2006** oder die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach § 18 Abs. 1 LWO bis zum **11.03.2006** versäumt hat,

b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfristen nach § 14 Abs. 8 oder nach § 18 Abs. 1 LWO entstanden ist,

c) wenn ihr Wahlrecht im Berichtigungsverfahren festgestellt wurde und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.

Wahlscheine können von den in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum **24.03.2006** (2. Tag vor der Wahl), **18:00 Uhr,** im Bürgerbüro (Stadtwerkehaus), Friedrichstraße 117**,** mündlich oder schriftlich beantragt werden. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr,** bei der Stadt Schönebeck (Elbe), Rathaus, Markt 1, Zimmer 203, gestellt werden.Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter Nr. 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr,** stellen. Stellt eine Person für eine andere Person einen Antrag, muss sie durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie dazu berechtigt ist. Die antragstellende Person muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass die wahlberechtigte Person vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält sie mit dem Wahlschein zugleich:
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihr von der Gemeinde auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist zulässig, wenn die bevollmächtigte Person von der wahlberechtigten Person bereits auf dem Wahlscheinantrag benannt wurde oder die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird. Bei der Briefwahl muss die Wählerin oder der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann übersandt oder auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Pretzien, den 24. Februar 2006

Härwig
Bürgermeister

Wahlbekanntmachung Nr. 2 der Gemeinde Ranies

Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt am 26. März 2006

Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)

der Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck (Elbe) sowie der Gemeinden Plötzky, Pretzien, Ranies

3. Jahrgang | Sonntag, 26.02.2006 | Amtliche Bekanntmachungen | Nr. 07

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für den Wahlbezirk der Gemeinde **Ranies** liegt in der Zeit **vom 06.03.2006 bis 11.03.2006** während der Dienststunden

Montag, Dienstag, Donnerstag	**von 08:00 Uhr bis 19:00 Uhr**
Mittwoch	**von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr**
Freitag	**von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr**
Samstag	**von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr**

im Bürgerbüro (Stadtwerkehaus), Friedrichstraße 117, 39218 Schönebeck(Elbe)

zu jedermanns Einsicht aus. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Die wahlberechtigte Person kann verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis innerhalb der Auslegungsfrist der Tag ihrer Geburt unkenntlich gemacht wird. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist, spätestens am **11.03.2006** bis **12:00 Uhr**, im **Bürgerbüro (Stadtwerkehaus), Friedrichstraße 117, 39218 Schönebeck (Elbe)** einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen. Der Antrag kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **05.03.2006** (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte Personen, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis **19 – Schönebeck** durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person, die aus wichtigem Grund den zuständigen Wahlraum nicht aufsuchen kann. Wichtige Gründe sind zum Beispiel

a) wenn sie sich am Wahltag während der Wahlzeit außerhalb ihres Wahlbezirkes aufhält;

b) wenn sie ihre Wohnung ab dem **20.02.2006** (34. Tag vor der Wahl) in einen anderen Wahlbezirk
- außerhalb der Gemeinde, wobei die Eintragung in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt worden ist, verlegt,

c) wenn sie aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, wegen Freiheitsentzug, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder des sonstigen körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;

5.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,

a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 14 Abs. 8 Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LWO) bis zum **05.03.2006** oder die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach § 18 Abs. 1 LWO bis zum **11.03.2006** versäumt hat,

b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfristen nach § 14 Abs. 8 oder nach § 18 Abs. 1 LWO entstanden ist,

c) wenn ihr Wahlrecht im Berichtigungsverfahren festgestellt wurde und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.

Wahlscheine können von den in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum **24.03.2006** (2. Tag vor der Wahl), **18:00 Uhr,** im Bürgerbüro (Stadtwerkehaus), Friedrichstraße 117**,** mündlich oder schriftlich beantragt werden. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr,** bei der Stadt Schönebeck (Elbe), Rathaus, Markt 1, Zimmer 203, gestellt werden. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter Nr. 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr,** stellen. Stellt eine Person für eine andere Person einen Antrag, muss sie durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie dazu berechtigt ist. Die antragstellende Person muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass die wahlberechtigte Person vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält sie mit dem Wahlschein zugleich:
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihr von der Gemeinde auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist zulässig, wenn die bevollmächtigte Person von der wahlberechtigten Person bereits auf dem Wahlscheinantrag benannt wurde oder die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird. Bei der Briefwahl muss die Wählerin oder der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann übersandt oder auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ranies, den 24. Februar 2006

Maser
Bürgermeister

Kulturkalender Schönebeck

VERANSTALTUNGEN März 2006

02.03.2006 um 19:30 Uhr
Nachtwächterrundgang durch Bad Salzelmen
Treffpunkt: Eingang Reha-Klinik
Veranstalter: Tourist event Bad Salzelmen

02.03. – 04.03.2006
Marktschreiertage
Salzblumenplatz Schönebeck (Elbe)

03.03.2006 um 19:30 Uhr
6. Anrechtskonzert "Klassische Musik"
Treffpunkt: Dr.-Tolberg-Saal
Veranstalter: Mitteldeutsche Kammerphilharmonie
Tel.: 03928/400429

04.03.2006 um 19:30 Uhr
Konzert mit Hilary O'Neill
irische Sängerin & Harfenistin
Treffpunkt: Dr.-Tolberg-Saal

09.03.2006 um 19:30 Uhr
Nachtwächterrundgang durch Bad Salzelmen
Treffpunkt: Eingang Reha-Klinik
Veranstalter: Tourist event Bad Salzelmen

10.03.2006 um 18:30 Uhr
Musical der Kreismusikschule "Béla Bartók"
Treffpunkt: Dr.-Tolberg-Saal
Veranstalter: Kreismusikschule "Béla Bartók"
10.03.2006 um 19:00 Uhr
Abendlicher Rundgang durch den Kurpark
Treffpunkt: Eingang Reha-Klinik
Veranstalter: SOLEPARK, Tel.: 03928/70550

Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)
der Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck (Elbe) sowie der Gemeinden Plötzky, Pretzien, Ranies
3. Jahrgang Sonntag, 26.02.2006 Amtliche Bekanntmachungen Nr. 07

12.03.2006, 10:00 Uhr – 13:00 Uhr + 14.:00 Uhr – 18:00 Uhr
Schausieden u.a. mit Wolfgang Lippert
Treffpunkt: Kunsthof Bad Salzelmen
Veranstalter: SOLEPARK, Tel.: 03928/70550

14.03.2006 um 19.00 Uhr
Dia-Visionsschau: „Tibet eine Reise zum Dach der Welt“
Treffpunkt: Kulturraum der Stadtbibliothek, Am Stadtfeld 40
Tel.: 03928/65699

16.03.2006 um 19:30 Uhr
Nachtwächterrundgang durch Bad Salzelmen
Treffpunkt: Eingang Reha-Klinik
Veranstalter: Tourist event Bad Salzelmen

17.03.2006 um 19:00 Uhr
Lehrerkonzert der Kreismusikschule
Treffpunkt: Dr.-Tolberg-Saal
Veranstalter: Kreismusikschule "Bèla Bartok"

18.03.2006 um 19:00 Uhr
Kabarett-Soloprogramm von Lothar Bölck
"Bölck gibt Stoff oder Dealer zweier Herren"
Treffpunkt: Dr.-Tolberg-Saal
Veranstalter: SOLEPARK, Tel.: 03928/70550
Die Veranstaltung ist ausverkauft!

23.03.2006 um 19:30 Uhr
Nachtwächterrundgang durch Bad Salzelmen
Treffpunkt: Eingang Reha-Klinik
Veranstalter: Tourist event Bad Salzelmen

24.03.2006 um 19:00 Uhr
Abendliches Schausieden
Treffpunkt: Eingang Reha-Klinik
Veranstalter: SOLEPARK, Tel.: 03928/70550

24.03.2006 ab 19.00 Uhr
3. Museumsnacht - Kreismuseum Schönebeck
Veranstalter: Förderverein Kreismuseum Schönebeck
Tel: 03928/69876

24.03.2006 um 19:00 Uhr
Passionsmusik: J. Haydn "Die sieben Worte des Erlösers am Kreuz"
Treffpunkt: St. Johanniskirche Bad Salzelmen
Veranstalter: Mitteldeutsche Kammerphilharmonie
Tel.: 03928/400429

30.03.2006 um 19:30 Uhr
Nachtwächterrundgang durch Bad Salzelmen
Treffpunkt: Eingang Reha-Klinik
Veranstalter: Tourist event Bad Salzelmen

30.03.2006 um 19.30 Uhr
Treffpunkt Schönebeck
„Naturkatastrophen. Spielt die Natur verrückt?“
Gast: Dr. Jürgen Kropp, Potsdamer Institut für Klimafolgenforschung
Soziokulturelles Zentrum „Treff“

31.03.2006 um 19:30 Uhr
4. Anrechtskonzert "Heitere Muse"
Treffpunkt: Dr.-Tolberg-Saal
Veranstalter: Mitteldeutsche Kammerphilharmonie
Tel.: 03928/400429

März – Juni
Malerei - Selbsthilfegruppe Frau R. Müller
Kulturraum der Stadtbibliothek Am Stadtfeld
Tel.: 03928/65699

Herausgeber: Stadt Schönebeck (Elbe), Amt für Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck. Der ELBE REPORT mit dem o.g., hauptsatzungsgemäßen Amtsblatt erscheint wöchentlich am Sonntag und kann gegen die Versandkosten beim Verlag abonniert werden